

## Richtlinie zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Göltzschtal-Ehrenamtsfonds

- 1.) (1) Antragsberechtigt sind alle Vereine, die ihren Vereinssitz in den Kommunen Auerbach, Ellefeld, Falkenstein oder Rodewisch haben oder den überwiegenden Teil ihrer Vereinsarbeit in einer der vier genannten Kommunen erbringen.  
(2) Ebenfalls antragsberechtigt sind freie Initiativen (mindestens 10 Mitgliedern), die eine vereinsähnliche Mitgliederstruktur haben und den überwiegenden Teil ihrer Arbeit in einer der vier genannten Kommunen erbringen.  
(3) Nicht antragsberechtigt sind Kleingartenvereine, welche im Göltzschtal ansässig sind, da bereits über den Pachtzinsrücklauf eine adäquate Förderung besteht.
- 2.) (1) Für den nächsten Förderaufruf des Ehrenamtsfonds sind folgende Zuwendungskriterien zu beachten:  
Die maximale Fördersumme beträgt pro Verein 1.000€.
- 3.) (1) Beantragt werden können Zuschüsse ausschließlich für Projekte zur **Förderung des Nachwuchses** in den Vereinen oder Aktionen, die der Förderung von **Kooperationen von Vereinen untereinander** dienen. Förderung von Materialien und Anschaffungen sind nur unter der Bedingung möglich, dass sie den genannten Zielsetzungen der Nachwuchsförderung oder Kooperation zwischen Vereinen dienlich sind.  
  
(2) Projekte, die sich in besonderer Weise durch innovative Ansätze in den Bereichen langfristige Entwicklung, Nachwuchsförderung und/oder den Umgang mit demografischen Herausforderungen im Verein auszeichnen, können mit einem erhöhten Fördersatz von max. 1.500€ unterstützt werden. Über die Gewährung entscheidet der Strategieausschuss als zuständiges Gremium in einem gesonderten Verfahren.  
Unter innovativen Projekten werden verstanden:
  - Maßnahmen zur langfristigen Kooperationsförderung von Vereinen untereinander
  - neue Projektideen, welche das Kennenlernen und Miteinander von Vereinen fördern, mit der Absicht langfristige Synergiestrategien zu erarbeiten
  - Umsetzung von Ideen, welche die Mitgliederwerbung nachhaltig fördern
  - Maßnahmen, die die Attraktivität des Vereins für den Nachwuchs fördern
- (3) Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich.

(4) Die Mitglieder des Strategieausschusses bilden das Gremium welches die eingegangenen Anträge entscheidet. Dieses Gremium tagt 4x jährlich.

- 4.) Freie Initiativen erhalten eine entsprechende Unterstützung müssen aber darlegen, inwieweit ihr Projekt zur Stärkung der Initiative oder zum sozialen Miteinander im Göltzschtal oder in einer der Kommunen im Göltzschtal beiträgt.
- 5.) Anträge sind in schriftlicher oder digitaler Form mit Hilfe des dafür vorgesehenen Antragsformulars an die Vereinskordinatorin Frau Schönherr in Falkenstein zu richten. Bei freien Initiativen sind ein Ansprechpartner sowie die dazugehörige Initiative mit ihren Mitgliedern, sowie eine dazugehörige Adresse anzugeben.
- 6.) (1) Im Nachgang zur Förderung ist die Verwendung der Fördergelder aus dem Vereinsfonds dem Fördergeldgeber mitzuteilen. Hierfür sind entsprechende Belege und Rechnungen ausreichend (Abgabe der Rechnungsbelege bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Anschaffung).  
(2) Der Beginn der Maßnahme oder Anschaffung kann ab Antragstellung erfolgen. Die Einreichung eines Antrages ist nicht gleichbedeutend einer Zusicherung der finanziellen Mittel aus dem Göltzschtal-Ehrenamtsfonds.
- 7.) Es gilt das Windhundprinzip. Das heißt eine Förderung kann nur gewährt werden, solange die Mittel im Göltzschtal-Ehrenamtsfonds noch nicht aufgebraucht sind.

**Ansprechpartner:** Vereinskordinatorin  
Frau Judith Schönherr  
Willy-Rudert-Platz 1  
08223 Falkenstein/Vogtl.  
Tel.: 03745/741-106  
Mail: [Schoenherr.Kultur@stadt-falkenstein.de](mailto:Schoenherr.Kultur@stadt-falkenstein.de)

Falkenstein/Vogtl., Ellefeld, Auerbach/Vogtl. und Rodewisch im März 2026